

S A T Z U N G

Tischtennis-Club 1951 Ehringshausen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Tischtennis-Club 1951 Ehringshausen e.V. und hat seinen Sitz in 6332 Ehringshausen.

Er wurde am 05.03.1951 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied des

- a) Landessportbundes Hessen e.V.
- b) Hessischen Tischtennisverbandes
- c) der zuständigen Spitzenverbände

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Tischtennis-Club 1951 Ehringshausen e.V. mit Sitz in 6332 Ehringshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebunden Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Auszeichnungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen von vorhandenen Vereinseemblemen.
2. Auszeichnungen können auf Beschluß des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich um die Belange des Vereins in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt sind alle Mitglieder zu a) und c).
2. Mitglieder des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme die mit schriftlicher Mitteilung wirksam wird.

Für die Berufung als Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muß nicht begründet werden. Gegen den Ablehnungsbescheid steht dem Bewerber das Recht des Einspruchs zu, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Entscheidung ist als entgeltig anzusehen.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

6. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Widerspruch zu geben.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4. Die Tagesordnung soll mindestens enthalten:

- a) Den Bericht des Vorstandes
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Neuwahl des Vorstandes
- d) Die Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Den voraussichtlichen Veranstaltungskalender
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

5. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind sinngemäß in die Niederschrift aufzunehmen.

7. Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung Ziffer 8 die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die jedoch gleichzeitig mindestens 1/3 der gesamten stimmberechtigten Vereinsmitglieder darstellen müssen.

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins nach Meinung des Vorstandes es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Die Einladung erfolgt wie § 7 Abs. 3 der Satzung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden
Dem 2. Vorsitzenden
Dem 1. Kassierer
Dem 2. Kassierer
Dem 1. Schriftführer
Dem 2. Schriftführer
Dem 1. Jugendwart
Dem 2. Jugendwart
Den 3 Beisitzern

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende, der
2. Vorsitzende, der
1. Kassierer

Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter entweder der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der 1. Kassierer.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt im 2jährigen Turnus in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach folgendem Verfahren:

a) Erste Vorstandgruppe

1. Vorsitzender
1. Kassierer
2. Schriftführer
2. Jugendwart
1. Beisitzer
2. Beisitzer

b) Zweite Vorstandgruppe

2. Vorsitzender
2. Kassierer
1. Schriftführer
1. Jugendwart
3. Beisitzer

Die Wahl wird durch einen Wahlausschuß von 2 Mitgliedern durchgeführt. Die Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann per Aklamation gewählt werden. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten angegebenen Stimmen auf sich vereinigt. (relative Mehrheit).

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen, ausgenommen der Vorstand gemäß § 26 des BGB.
7. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestimmung eines neuen Vorstandes im Amt.
8. Über den Verlauf der Vorstandssitzung, ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9

Beiträge und Erstattungen

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung bezüglich der Höhe und Fälligkeit festgelegt werden.
2. Auslagen, die aus Fahrkosten durch vereinsbedingte Fahrten entstehen, sind in angemessener Höhe zu erstatten. Der Betrag wird im Vorstand festgelegt.

§ 10

Ordnungen

1. Die Turnier-und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für Mitglieder des Vereins verbindlich.
2. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11

Auflösungsbestimmung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ehringshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

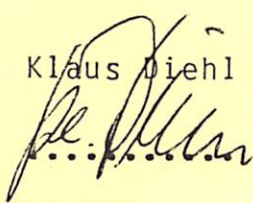
§ 12

Schlußbestimmung

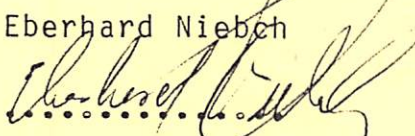
1. Diese von der Mitgliederversammlung am 30.01.1982 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ehringshausen, den 30. Jan. 1982

1. Klaus Diehl



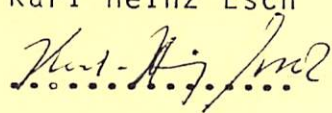
2. Eberhard Niebch



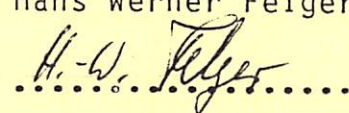
3. Ulrich Rumpf



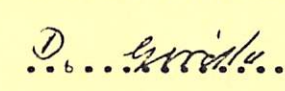
4. Karl Heinz Esch



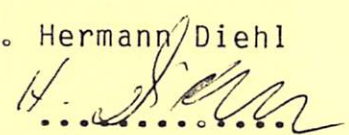
5. Hans Werner Felger



6. Detlef Gericke



7. Hermann Diehl



Der Verein " Tischtennisclub 1951 Ehringshausen e.V."
ist heute unter Nr. 1058 in das Vereinsregister einge-
tragen worden.



Wetzlar, den 10.1.1984
A m t s g e r i c h t

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

